



dgti e.V. c/o Julia Steenken, Postfach 4522, 26035 Oldenburg (Oldb)

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ausschuss für Gesundheit

Julia Steenken  
Postfach 4522  
26035 Oldenburg (Oldb)

Telefon: 0441 - 35015137

Email: [Julia.Steenken@dgti.org](mailto:Julia.Steenken@dgti.org)  
<http://www.dgti.org/>

Oldenburg, 2. März 2020

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:  
v. 04.11.2019

Unser Zeichen:  
BMG Konv 200225

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität) Drucksache BT 19/17278**

Sehr geehrte Mitglieder im Ausschuss für Gesundheit,

ausweislich des veröffentlichten Entwurfes mit Bearbeitungsstand 19.02.2020 äußern wir uns als in dieser Sache sachverständige Fachgesellschaft, insbesondere auch in Bezug auf die Folgen für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, wie folgt:

### Stellungnahme

Obwohl die Sachlage und die Problematik richtig erkannt wurden, bleibt der Gesetzesentwurf unvollständig und auf halbem Weg stecken. Wir fordern ein ausnahmsloses und vollständiges Verbot jedweder Bestrebungen, die sexuelle Orientierung als auch die geäußerte Geschlechtszugehörigkeit von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zu unterdrücken oder zu verändern. Aus diesem Grund sehen wir diesen Gesetzesentwurf als einen zu begrüßenden und zu unterstützenden ersten Schritt zu dem von uns verlangten generellen Verbot der hier behandelten Umtriebe.

### Äußerung zu einzelnen Punkten

#### Zur Gesetzesbegründung:

Den unter „A. Problem und Ziel“ getätigten Aussagen stimmen wir vorbehaltlos und vollumfänglich zu.

In „B. Lösung“ vermissen wir eine Aussage zur therapeutischen Begleitung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Auch wenn wir diese nicht im Dunstkreis von Konversionsversuchen sehen, wäre eine klarstellende Erwähnung doch wünschenswert. Die gleichen Gründe, die zu der Erwähnung geschlechtsangleichender Maßnahmen führen, gelten auch für die therapeutische Begleitung. Wir vermissen des weiteren eine tiefergehende Begründung, weshalb die Anwendbarkeit auf Erziehungsberechtigte eingeschränkt ist. Unserer Auffassung nach deckt das Vertretungsrecht von Erziehungs- und Fürsorgeberechtigten zu keinem Zeitpunkt den Eingriff in den Bereich der Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, weshalb für uns die Ausnahme nicht nachvollziehbar ist. Auch ist für uns unverständlich, weshalb ein Unterschied zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Andienen derartiger Therapien gemacht wird. Hier vermissen wir ebenfalls eine nachvollziehbare Begründung.

## Zum Gesetzesentwurf

### § 1

#### Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der **selbst empfundenen geschlechtlichen Identität** gerichtet sind (Konversionsbehandlung).
- (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die **Behandlung von medizinisch anerkannten Störungen der Sexualpräferenz**.
- (3) Eine Konversionsbehandlung liegt nicht vor bei operativen medizinischen Eingriffen oder Hormonbehandlungen, die darauf gerichtet sind, die **selbst empfundenen geschlechtlichen Identität** einer Person zum Ausdruck zu bringen oder dem Wunsch einer Person nach einem **eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild zu entsprechen**.

- **„selbst empfundene geschlechtliche Identität“**

Die Formulierung ist fehlerhaft und irreführend. Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung empfinden nicht ihre geschlechtliche Identität. Sie wissen um das Abweichen ihrer Geschlechtszugehörigkeit von dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Aus unserer Sicht wäre richtig: **„geäußerte Geschlechtszugehörigkeit“**.

- **„Behandlung von medizinisch anerkannten Störungen der Sexualpräferenz“**

Die Benennung bzw. Formulierung sehen wir kritisch. Der Begriff „Sexualpräferenz“ könnte als Synonym für „sexuelle Orientierung“ umgedeutet werden. Der Auffassung, dass durch die Bedingung der medizinischen Anerkennung die Abgrenzung zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität hinreichend gegeben ist, stimmen wir zu.

- **„eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild“**

Dieser Formulierung widersprechen wir entschieden, da sie die Bedürfnisse von Personen die sich dem Geschlechtseintrag „divers“ bzw. ohne Geschlechtseintrag zuordnen (nicht-binäre), nicht gerecht wird. Sie ignoriert hierdurch auch das Urteil des Bundesverfassungsgericht (BVG) vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16. Aus unserer Sicht wäre richtig: **„dem geäußerten Geschlecht entsprechenden körperlichen Erscheinungsbild“**.

### § 2

#### Verbot der Durchführung von Konversionsbehandlungen

- (1) Es ist untersagt, eine Konversionsbehandlung an einer Person durchzuführen, die unter 18 Jahren alt ist.
- (2) Bei Personen, die zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Einwilligung zur Durchführung der Konversionsbehandlung aber auf einem Willensmangel beruht, ist eine Konversionsbehandlung ebenfalls untersagt.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, können hier im Raume stehende Behandlungen niemals einwilligungsfähig sein, da ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirkung oder den therapeutischen Nutzen derartiger „Therapien“ nicht existiert. Wissenschaftlich nachgewiesen sind dagegen negative und schädliche Effekte solcher Behandlungen auf behandelte Personen wie auch auf Dritte durch Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekte in Form von Minderheitenstress. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, Personen sich einer als schädlich erkannten Behandlung aussetzen zu lassen. Unseres Erachtens kann die Formulierung nur lauten: **„Es ist untersagt, Konversionsbehandlungen durchzuführen.“** Alles Weitere hat ersatzlos zu entfallen. Wir sehen keine Rechtfertigung für eine Altersfreigabe noch für Ausnahmen.

### § 3

#### Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns

- (1) Es ist untersagt, öffentlich für eine Konversionsbehandlung zu werben oder diese öffentlich anzubieten oder zu vermitteln.
- (2) Eine Konversionsbehandlung an Personen unter 18 Jahren darf auch nichtöffentlich nicht beworben, angeboten oder vermittelt werden.

Auch hier sehen wir keinen Grund, dass für hier im Raume stehende Behandlungen überhaupt geworben werden darf bzw. dies statthaft sein kann, da ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirkung oder den therapeutischen Nutzen derartiger „Therapien“ nicht existiert. Wissenschaftlich nachgewiesen sind dagegen negative und schädliche Effekte solcher Behandlungen auf behandelte Personen wie auch auf Dritte durch Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekte in Form von Minderheitenstress. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, Werbung für eine als schädlich erkannte Behandlung zu gestatten. Unseres Erachtens kann die Formulierung nur lauten: **„Es ist untersagt, für eine Konversionsbehandlung zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln.“** Alles Weitere hat ersatzlos zu entfallen. Wir sehen weder eine Rechtfertigung für eine Altersfreigabe, noch für Ausnahmen. Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass sich diese bereits jetzt eher diskret im Hintergrund stattfindende Werbung verfestigt und der öffentlichen Wahrnehmung entzieht. Die Befürchtung der Bildung subkultureller Strukturen ist für uns nicht unbegründet.

### § 4

#### Einrichtung eines Beratungsangebots

- (1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung richtet einen Telefon- und Online-Beratungsdienst ein. Die Beratung richtet sich an
  1. alle Personen, die von Konversionsbehandlungen betroffen sind oder sein können, und an ihre Angehörigen sowie
  2. alle Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit sexueller Orientierung und selbst empfundener geschlechtlicher Identität befassen oder dazu beraten.
- (2) Die Beratung wird mehrsprachig und anonym angeboten. § 4

- **„selbst empfundener geschlechtlicher Identität“**

Die Formulierung ist fehlerhaft und irreführend. Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung empfinden nicht ihre geschlechtliche Identität. Sie wissen um das Abweichen ihrer Geschlechtszugehörigkeit von dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Aus unserer Sicht wäre richtig: **„geäußertes Geschlechtszugehörigkeit“**.

Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn sich die Beratung nicht auf die hier thematisierten Behandlungen beschränkt, sondern Betroffene auch an geeignete Unterstützungsangebote verweist und eine entsprechende Infrastruktur unterstützt wird.

### § 5

#### Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 eine Konversionsbehandlung durchführt.
- (2) Absatz 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die als Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte handeln, sofern sie durch die Tat nicht ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht gröblich verletzen.

So wünschenswert der Wegfall der Ausnahme von personensorgeberechtigten Personen wäre, so hat dieser Wunsch unseres Erachtens zur Wahrung des innerfamiliären Friedens zurückzutreten. Die Würdigung der Erziehungspflicht ist unseres Erachtens ausreichend. Wir halten Konversionsbehandlungen als auch das Andienen dieser grundsätzlich als nicht mit der Fürsorgepflicht vereinbar.

**§ 6**  
**Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 für eine Konversionsbehandlung wirbt oder diese anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Wir halten die Möglichkeit von berufs- und standesrechtlichen Sanktionen ebenfalls für notwendig.

**Abschließende Zusammenfassung und Bitte um Nachbesserung.**

Wir begrüßen diesen Gesetzesentwurf. Das sichtbare Einfließen und Berücksichtigen der vielfältigen Änderungswünsche von unserer als auch der anderen beteiligten Fachverbände nehmen wir wohlwollend zur Kenntnis. Neben den von uns eher redaktionell gewünschten Änderungen einzelner Formulierungen ist es uns ein Anliegen, auf die folgenden noch bestehenden Mängel hinzuweisen:

**1. Berücksichtigung von nicht-binären Personen**

Den aktuell bestehenden Geschlechtseinträgen muss auch dieses Gesetz Rechnung tragen.

**2. Generelles Verbot der Behandlung als auch der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns**

Wir sehen die Ausnahmen in den §§ 2 und 3 als sehr kritisch und nicht gerechtfertigt an. Ein generelles und ausnahmsloses Verbot ist zwingend zu fordern. Zum einen ist die Schädlichkeit der Konversionsbehandlungen unstrittig und evident, somit entfällt auch die Zulässigkeit der Durchführung. Was nicht durchgeführt werden darf, braucht auch nicht angeboten bzw. beworben zu werden.

1. Die Einwilligung in derartige Behandlungen wird nur in einem Umfeld erfolgen in dem die freie Entfaltung der Persönlichkeit gehemmt bzw. nur in fremdbestimmter Richtung zugelassen wird. Dem sozialen Umfeld nicht konforme Wege werden dagegen negativ konnotiert. Somit muss zwingend von einer erzwungenen „Freiwilligkeit“ ausgegangen werden.
2. Eine Unterscheidung zwischen öffentlich und nichtöffentlich ist für die Praxis ohne Belang. Zum einen ist die Problematik der Definition zu nennen, zum anderen würde die eingeschränkte Zulässigkeit nichtöffentlicher Werbung etc. nur die jetzt schon bestehenden klandestinen Strukturen verstärken und verfestigen.

Wir bitten unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Steenken

Mitglied des Vorstand  
im Namen und Auftrag des Gesamtvorstands

